

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 6 (1885)

Heft: 10

Artikel: Pädagogische Chronik

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-285992>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zeugnisse! etc., sondern auch über Anlage des Spielplatzes, Bepflanzung des Gartens, Wahl der Anschauungs- und Spielmittel u. dgl. aus.

Aus einem Anhang verschiedenster Gesetze und Verordnungen über die Kleinkindererziehungsanstalten möchten wir hier nur noch aufmerksam machen auf einen Erlass des niederösterreichischen Landesrates betreffend *Beobachtung der Schüler*, welche Kindergärten besuchten, durch die *Volksschullehrer*, welch' letztere verpflichtet sind, in den Namenslisten der Schüler der beiden untersten Klassen anzumerken, ob und wie lange jeder derselben einer solchen Anstalt angehört habe, um, gestützt auf spezielle Beobachtung, konstatiren zu können, in wie weit diese Institute für die Entwicklung ihrer Insassen von Einfluss gewesen sind.

Im Anschluss an diese Verfügung empfiehlt der Lehrerverein „die Volkschule“ in Wien den Elementarlehrern, namentlich folgende Fragen sich gegenwärtig zu halten:

1. Zeigen sich die Zöglinge der Kinderbewahranstalt und des Kindergartens im allgemeinen anstelliger und geschickter, sowie besser vorbereitet als die Kinder, welche keine solche Anstalt besuchten?
2. Sind sie im Stande, Formen schneller aufzufassen und zeigen sie sich in manuellen Fertigkeiten geschickter als diese?
3. Lässt sich eine wesentliche Einflussnahme der Kindergartenerziehung auf Sprachfertigkeit und Gedächtnisstärke der Kleinen beobachten?
4. Lässt sich ein fördernder Einfluss des Kindergartens auf die Gehörs- und Stimmbildung des Kindes in Rücksicht auf den Gesangunterricht wahrnehmen?
5. Sind auch an sonst schwach beanlagten ehemaligen Zöglingen des Kindergartens im Zusammenhange mit andern ebenso beanlagten Schülern Einflüsse bemerkbar?
6. Welche Bemerkungen ergeben sich rücksichtlich der Einordnung der Kleinen in die geselligen Verhältnisse des Schullebens?
7. Ist das Auge derselben etwa durch die Kindergartenbeschäftigung geschwächt worden?
8. Zeigen die Zöglinge des Kindergartens in der Schule eine auffallende Unruhe, Spiel- und Tändelsucht?
9. In welcher Richtung sind bezüglich des Unterrichtes zwischen den Zöglingen des Kindergartens und denjenigen der Kinderbewahranstalt Unterschiede wahrzunehmen?

Wenn wir um der Bedeutung der Volkskindergartenfrage willen etwas einlässlicher auf die Sache eingetreten sind, so glauben wir hiefür der Absolution durch unsere Leser gewiss zu sein; im Übrigen möge das jedenfalls mit Sachkenntnis und Hingabe geschriebene Büchlein allen bestens empfohlen sein, die sich näher für dieses wichtige Gebiet öffentlicher Erziehung interessiren. -i-

Ein französischer Lehrerkalender.

Vor uns liegt der erste französische Lehrerkalender *), der nach Anlage, Inhalt und technischer Ausführung von dem schweizerischen oder den verschiedenen deutschen Publikationen ähnlicher Art recht bedeutend abweicht; das Kalendarium, die Übersicht der Post- und Telegraphentaxen, die Nomenklatur der Schulbehörden, Universitäten, Akademien, Seminarien, die gesetzlichen Bestimmungen über Schuleintritt, Schulaufsicht, Stipendien, Diplomprüfung, Lehrerbesoldungen, ein Abriss der verschiedenen Fächer, Geschichte, Geographie, Naturkunde, sowie eine Übersicht der geschichtlichen Ereignisse der letzten Jahre, eine Sammlung kurzer Biographien bilden das Ganze. Wir lassen hier einige kurze Abrisse folgen, die von etwelchem Interesse sein mögen und die auf das französische Schulwesen eher ein Licht zu werfen vermögen, als manche weitläufige Abhandlung.

Schulbehörden, Lehrerverhältnisse etc.

Dem Ministerium steht ein Schulrat von 58 Mitgliedern zur Seite, welche vom Präsidenten der Republik (13 Mitglieder), von dem Institut, den verschiedenen Fakultäten des Landes, den polytechnischen Schulen des Landes ernannt werden. Die Lehrerschaft der Primarschulen wird durch sechs von den Schulinspektoren ernannte Mitglieder repräsentirt.

Die *unmittelbare Leitung* des gesamten Schulwesens, des höheren Unterrichtswesens, der Mittelschulen und der Primarschulen liegt drei Direktoren ob, von denen der in der Schweiz wolbekannte, früher an der Akademie Neuenburg lehrende Mr. Buisson das Primarschulwesen in fester, umsichtiger und fortschrittlicher Weise dirigirt und allmälig der niedern Stufe entrisst, die das französische Volksschulwesen unter dem zweiten Kaiserreich eingenommen.

Für die *Lehrerbildung* wirken Seminarien und zwar für Lehrer und Lehrerinnen. Dasjenige zu St. Cloud (école normale supérieure) bildet als übergeordnete Anstalt Inspektoren, Seminarlehrer etc., die gleichstufige Anstalt zu Fontenay bei Paris weibliche Lehrkräfte.

Die Schulaufsicht wird durch sieben Generalinspektoren ausgeführt, für Gesang und Zeichnen sind Spezialinspektoren ernannt, für Zeichnen z. B. zwölf.

Stipendien leistet der Staat bis auf 500 Fr., der Eintritt ins Seminar erfolgt mit dem zurückgelegten 15. Jahr.

Das Gesetz vom 19. Juli 1875 sieht fix angestellte Lehrer, Lehrerinnen und Gehülfen vor, die sodann in verschiedene Klassen zerfallen; die Besoldung der Lehrer erster Klasse ist von 900 bis 1000, die der Lehrerinnen von 700 bis 800 Fr. normirt. Das neue von Jules Ferry 1882 vorgelegte Besoldungsgesetz, das die Besoldungen wesentlich verbessern wollte (bis auf 2100 Fr. resp. 1800 Fr.), wurde, wie bekannt, von der Nationalversammlung bis auf weiteres verschoben. So bleiben also die französischen Lehrer auf die kärglichste Existenz angewiesen

*) Jost, M., *Annuaire de l'enseignement élémentaire en France et dans les pays étrangers*. Année 1885. Paris, Armand Colin et Cie. 432 pages. Fr. 1. 50.

und eine der ersten Aufgaben der Republik nach idealer Seite hin, dürfte die Anhandnahme der Vorlage Ferry's sein. Wie der Lohn, so die Arbeit. Gehülfen beziehen noch bedeutend kleinere Gehälter von 650 resp. 600 Fr. In den Rang der Lehrer oder Lehrerinnen treten die Hülfeslehrer, wenn sie an Schulen von über 25 Schülern wirken. Mit dem Aufsteigen in die verschiedenen Klassen sind Gehaltsverbesserungen verbunden.

Dieses Eintreten in eine höhere Klasse setzt, insofern der höhere Rang nicht schon durch die Diplomprüfung erworben, fünf Dienstjahre voraus; Lehrer mit höherem Diplom erhalten von Anfang an Zulagen von 100 Fr., wie auch Lehrer, die vom Departementsschulrat als verdienstvolle bezeichnet werden. Das Einkommen setzt sich aus einer fixen Summe (200 Fr.), dem Schulgeld der Schüler und den Zulagen zusammen. Das Schulgeld beträgt für jeden Schüler 1 Fr. per Monat, mit Steigerung bis auf Fr. 1.50 für grössere Ortschaften und Städte. Grössere Schulen und namentlich die höhern Primarschulen stehen unter Direktoren, die eine Besoldung von 2000—2800 Fr. beziehen. Lehrerinnen an Kleinkinderschulen erhalten 200 Fr. mehr als 500, wenn sie das Lehrerinnenpatent vorweisen können. Lehrer, die Fortbildungsklassen leiten, erhalten 150 Fr. mehr. Bronzene, silberne und goldene Verdienstmedaillen berechtigen auch zu höherer Besoldung.

Als *Ehrenmeldung* gilt die Ernennung zum officier d'Académie und die zum officier de l'Instruction publique.

Mit Schulamtskandidaten werden oft zur Belohnung pädagogische Reisen unternommen; die Schweiz bildet fast jedes Jahr für irgend eine Abteilung das Reiseziel. Es werden aber auch ins Ausland Kandidaten auf 1—2 Jahre zu weitern Studien gesandt, so nach Küsnacht, nach Eger und Leitmeritz in Oesterreich, nach London oder an die Universität Zürich. Mit 55 Jahren kann ein Lehrer pensionirt werden, in Fällen der Invalidität schon mit 45 und in ausserordentlichen Fällen schon früher. Wittwen erhalten einen Drittel der Pension des Mannes; ebenso viel die Kinder eines Lehrers; die Pension beträgt bis 600 Fr.

A. K.

Pädagogische Chronik.

Erziehungskontrolle. Einen bezeichnenden Beitrag zu der Art, wie verdingte arme Kinder oft behandelt werden, lieferte eine Schwurgerichtsverhandlung in *Bern*. Es wurde der Bericht des Arztes über ein in Zollikofen verdingtes Kind verlesen; derselbe lautete dahin, „dass das siebenjährige Kind tatsächlich von Kopfläusen aufgefressen werde.“ Ein bernisches Blatt bemerkt dazu: „Wenn das eine Stunde von der Kantonshauptstadt geschieht, so kann man sich über gewisse Berichte von weiterher über Kinderverdingung nicht mehr wundern. Hoffentlich wird die Vormundschaftsbehörde hier zum Rechten schauen.“

— Der Regierungsrath von *Solothurn* ist in gebührender Weise gegen eine Gemeinde vorgegangen, welche trotz mehrmaligem Verbote die Verpflegung eines

armen Knaben an den Mindestbietenden versteigerte. Er liess es bei einer ernsten Rüge nicht bewenden, sondern annullirte den schmählichen Vertrag und beauftragte das betreffende Oberamt, den Knaben auf Kosten der Gemeinde da unterzubringen, wo er angemessen verpflegt wird. Das Oberamt wurde angewiesen, sobald ihm ein derartiger Fall bekannt wird, die Regierung sofort davon in Kenntnis zu setzen.

Schulgesetzgebung. *Zürich.* Am 5. Juli nahm das zürcherische Volk in der Referendumsabstimmung das Gesetz, das die Tierarzneischule aufs neue organisirt, mit 25,000 gegen 22,000 Stimmen an, verwarf dagegen die Andelfinger Initiative auf Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule mit 29,000 gegen 19,600 Stimmen.

— *Schaffhausen.* Der Art. 22 des Schulgesetzes (Unterrichtsdauer) wurde vom Grossen Rate revidirt. Die neue Fassung tritt mit 1. Oktober in Kraft.

Schulverwaltung. *Luzern.* Der von Kantonsschulinspektor Stutz über das Volksschulwesen verfasste Bericht rügt die grosse Zahl der Schulversäumnisse. Die Ernteferien werden, um den ärmern Schülern viel Zeit zum Ährenlesen zu geben, oft über Gebühr ausgedehnt. Jeder Markttag ist in der Regel ein Ferientag. Es existiren noch zu viele Schulen, an welchen die wirkliche Schulzeit um 15—20 und noch mehr halbe Tage hinter der gesetzlich geforderten zurücksteht. In Finsterwald fehlten im Sommer 1884 täglich etwa zwölf Schüler; in Bramegg waren nie ganz $\frac{3}{4}$ der Schüler anwesend. Nach den Berichten der Bezirksinspektoren helfen die Bussen nichts. Die Kinder der Armen verursachen die grosse Absenzenzahl. Sollen diese Eltern ins Gefängnis, so erklären sie: „Gut, wir gehen, nehmen aber unsere Familien mit; denn wenn wir täglich nicht etwas verdienen können, so haben unsere Kinder nichts zu essen.“ Der Schulinspektor wünscht, der Erziehungsrat möchte in solchen Gemeinden, deren Schulen sich seit Jahren durch eine aussergewöhnlich grosse Absenzenzahl unvorteilhaft ausgezeichnet haben, im Verein mit den Ortsbehörden und Seelsorgern eine Spezialuntersuchung über die Lage und Verhältnisse der Schulkinder anordnen und sodann seine Verfügungen treffen.

— *Uri.* Der Erziehungsrat hat behufs Erreichung besserer Resultate bei den Rekrutenprüfungen zu Anfang Juli beschlossen:

1. die Gemeindeschulräte, welche *wiederholt* die Mahnungen des Erziehungsrates nicht befolgen, dem Strafrichter zu überweisen und im Berichte über die Rekrutenschulen tätige Schulräte namentlich zu beloben, untätige ebenfalls namentlich zu rügen;
2. die Ortsschulräte einzuladen, die 40 jährlichen Stunden Vorunterricht für die Rekruten nicht in einen allzu kurzen und weit von der Prüfung entfernten Zeitraum zusammen zu drängen, z. B. die 40 Stunden mitten im Winter in 8 oder 14 Tagen durchzumachen;
3. sich dahin zu verwenden, dass solche Rekruten, welche bei der Prüfung durch Simulation ihre Noten herabstimmen, militärisch bestraft und ferner

- nicht nur die Nachschüler, sondern auch die übrigen mit schlechten Noten taxirten Diensttauglichen jeweilen erst in die zweite Rekrutenschule einberufen werden;
4. dieses Jahr einen mindestens zweitägigen Instruktionskurs für sämtliche Lehrkräfte des pädagogischen Vorkurses und die übrigen Primarlehrer abzuhalten, dagegen für das laufende Jahr von einer Konferenz für die männlichen Lehrkräfte Umgang zu nehmen und die Gemeindeschulräte aufzufordern, ihre bezüglichen Lehrkräfte dem Erziehungsrate, welcher sich die Genehmigung der Vorschläge vorbehält, rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Von der Einrichtung einer zentralen Vorprüfung wurde abgesehen, dagegen dem Landrat Ergänzung des Dekrets vom 18. Mai 1880 beantragt, in dem Sinn, dass Rekruten, welche den Vorunterricht gar nicht oder unregelmässig besuchen, oder bei der Vorprüfung infolge Unfleiss oder bösen Willens unbefriedigende Leistungen aufweisen, vor der eidgenössischen Rekrutprüfung auf fünf Tage in einen besondern Strafvorkurs (mit täglich sieben Unterrichtsstunden) in die Kaserne zu Altorf einzuberufen seien.

Seitdem hat der nämliche Erziehungsrat die Leitung des diesjährigen Instruktionskurses für die Lehrerschaft der Rekrutenvorkurse einer dreigliedrigen Kommission übertragen und für die aus der sechsten Klasse austretenden Schüler eine Entlassungsprüfung angeordnet, bei der hauptsächlich darauf zu sehen ist, ob das Kind die Schule fleissig oder unfleissig besucht und ob es geleistet habe, was es gemäss seinen Fähigkeiten bei Fleiss und Eifer hätte leisten können.

— *Glarus.* Der Schulrat von Glarus hat in einem „Rundschreiben an die Lehrerschaft der Elementarschule“ eine Anzahl methodische Winke für fruchtbare Behandlung der einzelnen Fächer (die in Beratung einer Spezialkommission mit Vertretern der Lehrerschaft festgestellt wurden) mitgeteilt. Das Rundschreiben zeichnet sich durch praktische Auffassung aus und könnte auch anderwärts gute Dienste tun.

Fortbildungsschulen. *Zürich.* Es sind 8000 Abzüge der Bundes- und der Kantonsverfassung erstellt worden, die zum Preise von 10 Rp. per Exemplar an die zürcherischen Fortbildungsschulen zum Gebrauche für den Unterricht in der Vaterlandskunde abgegeben werden. Der Bezug findet beim kantonalen Lehrmittelverlag statt, wo auch Private Einzel'exemplare zu demselben Preise beziehen können.

— *Aargau.* In dem einzigen Bezirk Zofingen bestanden im Winter 1884/85 21 Fortbildungsschulen für die nicht mehr schulpflichtige Jugend mit 419 Schülern.

— Der Regierungsrat hat für die bürgerliche Fortbildungsschule Seon das Obligatorium ausgesprochen.

— *St. Gallen.* Neu entstandene obligatorische Fortbildungsschulen: St. Margrethen, Sargans, Wildhaus.

Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen. In *Luzern* wird für nächsten Winter eine landwirtschaftliche Winterschule mit Konvikt eingerichtet. Auch der Kantonsrat von *Zug* hat die Errichtung einer solchen landwirtschaftlichen Winterschule beschlossen.

Kindergarten. Am 23./24. April fand in *St. Gallen* die Prüfung der acht Teilnehmerinnen am Kindergärtnerinnen-Vorbildungskurs statt; vier derselben fanden sofort Stellen.

— Der Kindergarten Rorschach bezieht einen ihm eigentümlich gehörenden sehr soliden Neubau.

Handfertigkeit. *Bern.* In Burgdorf besteht seit Anfang Mai eine Handfertigkeitsschule für Knaben; 25 Teilnehmer; Papp- und Laubsägearbeiten.

— *Waadt.* Die Lehrerkonferenzen von Aigle, Moudon, Vevey und Nyon haben sich gegen die Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes an den Schulen ausgesprochen.

Schulgarten. *Bern.* Die Stadt Bern besitzt bereits an der Friedbühlsschule einen Schulgarten, der seine Entstehung den Bemühungen des Herrn Lehrer Spiess verdankt.

Turnen und militärischer Vorunterricht. 17./18. August Aargauisches kantonales Kadettenfest in Baden.

— Der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ entnehmen wir folgende Notizen über den Stand des *Turnwesens* in der Eidgenossenschaft aus dem *Geschäftsbericht des Eidg. Militärdepartements* pro 1884.

„Den Tabellen über den Stand des Turnwesens im Schuljahre 1884/85 lassen sich folgende allgemeine Notizen entnehmen:

a) Von 3793 Primarschulgemeinden in allen Kantonen haben $2338 = 62\%$ genügende Turnplätze, $705 = 18,5\%$ ungenügende Turnplätze, $750 = 19,5\%$ noch keine Turnplätze (1883: 62% , 18% , 20%). Ferner besitzen $1083 = 28,5\%$ alle vorgeschriebenen Turngeräte, $1552 = 41\%$ noch nicht alle, $1158 = 30,5\%$ noch keine vorgeschriebenen Turngeräte (1883: 23% , 44% , 33%). Im Besitze von Turnlokalen sind $12,2\%$ (1883: $11\frac{3}{4}\%$) aller Primarschulgemeinden. Am ungünstigsten bezüglich der Turnplätze und Turngeräte steht es noch in den Kantonen *Luzern*, *Appenzell I.-Rh.*, *Graubünden*, *Tessin* und *Waadt*, in welchen Kantonen zirka die Hälfte der Primarschulgemeinden keine Turnplätze und Geräte besitzen. Letztere fehlen im Kanton *Waadt* noch zirka 60% , in *Luzern* 77% , im Kanton *Tessin* 80% der Gemeinden.

b) In den 4790 Primarschulen wird Turnunterricht erteilt: Das ganze Jahr in 797 Schulen $= 16,5\%$ (1883 $= 18\%$), nur einen Teil des Jahres in 3046 Schulen $= 63,5\%$ (1883 $= 68\%$), noch gar nicht in 947 Schulen $= 20\%$ (1883 $= 14\%$). Dass die Verhältnisse sich hierin etwas ungünstiger als 1883 gestaltet haben, ist dem Umstände zuzuschreiben, dass in den Kantonen *Appenzell I.-Rh.* und *Tessin* die Durchführung des Vorunterrichtes erst im Bericht-

Jahre ihren Anfang nahm und dass die Angaben überhaupt mit grösserer Genauigkeit als früher gemacht wurden.

c) Zum ersten male wurde im Fragenschema Aufschluss verlangt, in wie vielen Schulen das durch die Verordnung geforderte Minimum von 60 Turnstunden per Jahr innegehalten werde oder nicht. Von 4 Kantonen fehlen die diesbezüglichen Angaben, in den übrigen 21 Kantonen entsprechen 976 oder 31,1% der Primarschulen dieser Kantone der gesetzlichen Forderung.

Die Kantone, in welchen noch 30 und mehr Prozent der Primarschulen keinen Turnunterricht geniessen, sind:

St. Gallen	mit 31%	der Primarschulen	ohne Turnunterricht.
Luzern	" 36%	" "	" "
Graubünden	" 40%	" "	" "
Appenzell I.-Rh.	" 47%	" "	" "
Waadt	" 48%	" "	" "
Nidwalden	" 62%	" "	" "
Tessin	" 81%	" "	" "

d) Über den Turnunterricht an den Repetir- oder Ergänzungsschulen werden folgende Angaben gemacht:

In *Zürich* wird vorläufig an 5 Ergänzungsschulen der Unterricht freiwillig nach eidgenössischen Vorschriften erteilt. Von 60 Fortbildungsschulen des Kantons *Luzern* weisen 24 einen Turnunterricht auf. In *Glarus* und *Zug* ist der Turnunterricht an je 6 Repetirschulen eingeführt. Von 2069 Knaben der Ergänzungsschulen des Kantons *St. Gallen* erhalten 76 das ganze Jahr, 725 einen Teil des Jahres und 1268 noch keinen Unterricht. Im Kanton *Thurgau* ist der Turnunterricht an den Ergänzungsschulen noch nicht geordnet, und *Tessin* bemerkt, dass die wenigen Repetirschulen dieses Kantons von Jünglingen besucht werden, die infolge Alters nicht mehr zum Turnunterricht verpflichtet sind.

e) Von den 372 höheren Volksschulen sämtlicher Kantone haben:

19 Schulen	=	5 %	noch keinen Turnplatz,
34 " "	=	9 %	noch keine Turngeräte,
206 " "	=	55½%	noch kein Turnlokal,
23 " "	=	6 %	noch keinen Turnunterricht,
90 " "	=	24 %	nicht das vorgeschriebene Minimum von 60 Turnstunden per Jahr.

f) Von den 73 mittleren Bildungsanstalten aller Kantone sind noch 4, worunter 2 Privatanstalten, ohne Turnunterricht.

g) Die Zahl der zum Turnunterricht befähigten Primarlehrer (von *Obwalden*, *Baselstadt*, *Appenzell I.-Rh.* und *Genf* fehlen teils die Angaben oder sind nicht vollständig) beträgt $4532 = 73\%$, $1667 = 27\%$ sind nicht dazu befähigt oder geeignet. In den Lehrerrekrutenschulen wurden bis jetzt 2867 Lehrer instruiert.

h) Über den Turnbesuch fehlen die Angaben ganz von *Uri*, *Appenzell I.-Rh.* und *Wallis* und unvollständig sind sie bei *Tessin* und *Genf*. Von 127,454 Schülern, über welche der Ausweis geleistet ist, erhalten:

41,186 = 32,2% (1883 = 30%) das ganze Jahr Turnunterricht,
 67,716 = 53,2% (1883 = 58%) während eines Teils des Jahres,
 18,551 = 14,6% (1883 = 12%) noch keinen Turnunterricht.

Die Kantone, in welchen noch mehr als 20% der Schüler keinen Turnunterricht bekommen, sind:

St. Gallen	mit 24%	der Schüler, 1883 = 38%
Glarus	„ 32%	“ „ 1883 = 47%
Waadt	„ 37%	“ „ 1883 = 22 $\frac{3}{4}$ %
Luzern	„ 42%	“ „ 1883 = 42%
Nidwalden	„ 47%	“ „ 1883 nicht ausgewiesen.

Schulhygiene. Wir reproduzieren hiemit die Thesen, die Herr Dr. Ritzmann in *Schaffhausen* seinem Vortrag „über die Prinzipien einer naturgemässen *Schreibhaltung*“ beigegeben hat:

1. Die Gefahren schlechter Körperhaltung beim Schreiben liegen einmal in der seitlichen Verdrehung, Schiefheit, dann in der starken Vorbeugung des Rumpfes. Erstere kann Ursache bleibender Verkrümmung (Scoliose) werden, letztere bringt den Augen Gefahr (Kurzsichtigkeit).
2. Nur eine solche Schreibweise ist naturgemäss, welche eine möglichst aufrechte und eine gerade und symmetrische Haltung des Oberkörpers erlaubt. (Querachse des Körpers und Kopfes parallel zum Tischrand, Arme symmetrisch aufgelegt.)
3. Das Heft muss daher genau vor der Mitte des Schreibenden liegen. Die Grundstriche müssen, da die Verbindungsline beider Augen gesetzmässig die Richtung derselben rechtwinklig schneidet, senkrecht zum Tischrand gezogen werden. Also aufrechte Schrift bei gerader Heftlage, oder rechts-schräge Schrift bei linksschräger Heftlage.
4. Die aufrechte Schrift bei quer verlaufender Zeile ist den Bewegungsgesetzen der Hand zuwider und sehr ermüdend. Dagegen liegt die schief nach rechts ansteigende Zeile in der natürlichen Bewegungsbahn des zwanglos aufliegenden Armes und erfordert die geringste Muskelanstrengung.
5. Es ergibt sich daher als naturgemässeste Schreibweise die übliche rechts-schräfe Schrift, mit unter einem Winkel von 30—40° ansteigender Zeile und senkrecht auf den Tischrand geführten Grundstrichen, also bei mittlerer, stark schräger Heftlage.
6. Durch Einführung dieser Schreibhaltung ist die seitliche Verdrehung des Rumpfes erfolgreich zu bekämpfen; auf die starke Vorbeugung übt sie nur indirekt einen bessernden Einfluss aus.
7. Das starke Vornüberbeugen der Schulkinder hat verschiedene Ursachen. Zum Teil beruht es auf wirklicher Schwäche des kindlichen Körpers, und macht die Vermeidung zu vielen und zu anhaltenden Schreibens, vor allem bei der untersten Schulstufe, notwendig. Im Übrigen hängt

seine erfolgreiche Bekämpfung am meisten von günstigen hygienischen Bedingungen (gute Beleuchtung, gutes Schreibmaterial und namentlich gute Subsellien) und von der Aufmerksamkeit und Energie des Lehrers in dieser Richtung ab.

8. Die allgemeine Durchführung der naturgemässen Schreibhaltung in unsren Schulen ist im Interesse einheitlichen Vorgehens und bessern Erfolges im Kampf gegen die schlechte Körperhaltung und deren Gefahren für die Gesundheit der Schuljugend dringend wünschenswert.

Lehrmittel. *St. Gallen.* Der Erziehungsrat hat unter Genehmigung des Regierungsrates beschlossen, die Rüegg'schen Sprachbüchlein für alle 7 Primarschulklassen (statt wie bisher nur für die 3 untern) obligatorisch einzuführen.

Versammlung der Erziehungsdirektoren. Die Erziehungsdirektoren der *französischen Schweiz* haben ihre Konferenzen wieder aufgenommen; im Juli versammelten sie sich unter Vorsitz von Erziehungsdirektor Gobat in Bern, wählten die Frage der Zeugnisbüchlein (*livret-certificat*) und des Lateinunterrichtes zur Behandlung und bestimmten Waadt als nächsten Vorort.

Lehrerstellung. *St. Gallen.* Die Repetitionskurse für Elementarlehrer sind unvollständig durchgeführt: 3. bis 8. August in Altstätten, 17. bis 22. Aug. in Lichtensteig; 24. bis 29. August in Flawyl. Behandlungsgegenstand dieser Kurse war vornehmlich die neuere Methode des Anschauungsunterrichtes.

Personalnotizen. *Schwyz.* Zum Direktor des Lehrerseminars *Rikenbach* ist Dr. Fr. Noser, gebürtig aus dem Kanton Glarus, bisher als Professor in Zug und Pfarrvikar in Zürich tätig, ernannt worden.

Lehrer- und Schuljubiläen. 12. Juli Feier der fünfzigjährigen Amtstätigkeit des Lehrers *Matter* in Wittinsburg (Baselland), 26. Juli ebensolche des Lehrers *Fr. Jos. Nünlist* in Kappel (Solothurn); 24. August von Lehrer *Samuel Müller* in Schöftland; 26. August von Herrn *Friedrich*, Lehrer in Staufen; 6. September von Herrn Lehrer *J. Lärch* in Mättenwyl-Brittinau (Aargau).

— 23. August Jubiläum des fünfzigjährigen Bestandes der Bezirksschule *Schöftland*.

Totenliste. 13. Juli starb in Dietikon a. Lehrer *K. Grau*, 1831—1864 Lehrer, nachher Mitglied der Bezirksschulpflege;

25. Juli auf Rigistaffel *J. Frick*, Direktor der landwirtschaftlichen Schule im Strickhof-Zürich;

24. August Oberlehrer *Ludwig Erb* in Dürstetten (Bern).

Pädagogische Vereine. 28. Juni. *Centralfest der schweizerischen kaufmännischen Vereine in Burgdorf.* Referate über die Frage: Entspricht die Schule in genügender Weise den gestellten Anforderungen, die Jugend und speziell den Kaufmann für das praktische Leben vorzubereiten? von Gymnasiallehrer Lüthi in Bern und G. Rathgeb in Burgdorf. Resolution: Der schweiz. kaufmännische Verein spricht seine Sympathie dafür aus, dass die obligatorische Fortbildungsschule in allen Kantonen eingeführt werde.